

GESETZBLATT⁹¹ 7⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Februar 1952

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 52	Anordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine	9)
23. I. 52	i. Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Museum für deutsche Geschichte	91

Anordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine.

Vom 5. Februar 1952

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den Organisationen des volkseigenen Einzelhandels, den Konsumgenossenschaften und dem privaten Einzelhandel wird verboten, zum Verkauf an die Bevölkerung bestimmte Margarine abzunehmen, die älter ist als zehn Tage, gerechnet von dem Tage der Produktion, nach Maßgabe des auf der Verpackung kenntlich gemachten Produktionstages. Sendungen, die derartige Angaben nicht enthalten, sind zurückzuweisen.

(2) Die Belieferung mit Margarine ist so durchzuführen, daß dem Einzelhandel entsprechend dem Bedarf der Verbraucher stets frische Margarine zugeführt wird.

§ 2

Soweit bereits abgeschlossene Verträge dieser Anordnung widersprechen, haben die Handelsorgane entsprechende Änderungen der Verträge vorzunehmen.

§ 3

Im Einzelhandel darf an den Verbraucher keine Margarine abgegeben werden, die älter ist als 18 Tage, gerechnet vom Tage der Produktion.

§ 4

Für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Kreisräte für Handel und Versorgung verantwortlich. Die Kontrollabteilungen der Landesregierungen haben die Durchführung laufend zu überwachen.

§ 5

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1952

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren. — Museum für deutsche Geschichte —

Vom 23. Januar 1952

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium

*) J. Durchlb. (GBl. 1951 S. 811).

2. Durchlb. — Vergütung an Kunsthochschulen (GBl. 1951 S. 840).

3. Durchlb. (GBl. 1952 S. 16).

5181t ui
1. Dis n.
1 Hinweis
4. DU 23.
52/91 OBI

51 840 O.
2. DU 6.
Hinweis
4. DB 2*3
52-91 QE

51 677 ü
VO 12.7
4. DB 2*3
52 91 GI

52 91 (i
4. DU 2
5. DB j;
52 j5(i (